

Zeitschrift für angewandte Chemie

34. Jahrgang S. 277—280

Aufsatzeil und Vereinsnachrichten

21. Juni 1921, Nr. 49

Die amerikanische Nolan Act und die deutsche Gegenseitigkeit.

Von Patentanwalt Dr. C. WIEGAND, Berlin.

(Vorgetragen in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz am 20. Mai 1921.)
(Eingeg. 2./6. 1921.)

Die Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika sind durch die von Amerika unterlassene Ratifizierung des Friedensvertrages seitens Amerikas ebenso wie manche anderen deutsch-amerikanischen Verhältnisse etwas eigenartig geworden. Offiziell befinden wir uns mit den Vereinigten Staaten noch im Kriegszustand, tatsächlich geht aber seit längerer Zeit der Verkehr in Patentsachen beiderseitig ungehindert vor sich, nur war es bisher noch nicht möglich, zu einer klaren Regelung einer Anzahl von Unterlassungen und zweifelhaften Handlungen zu kommen, die im Krieg notgedrungen von der einen oder anderen Seite begangen worden sind. Man hoffte allgemein in Deutschland auf eine baldige Herstellung des Friedenszustandes mit Amerika und nahm vielfach an, daß dieser unmittelbar nach dem Amtsantritt des neuen amerikanischen Präsidenten erklärt werden würde. Man erwartete, daß der „Patentfrieden“ sich etwa im Rahmen der Bestimmungen des Friedens von Versailles bewegen würde, daß also eine ziemlich weitgehende Nachholungsmöglichkeit für allerlei Unterlassungen gegeben sein würde.

Nun ist der Friedenszustand bisher nicht eingetreten. Auch ist ein besonderes Abkommen über Patent- usw. Angelegenheiten nicht erfolgt, das ja wohl auch, so lange allgemein noch Kriegszustand besteht, gewisse theoretische Schwierigkeiten haben würde. Wohl aber haben die Vereinigten Staaten von Amerika ein Gesetz, die sogenannte Nolan Act, erlassen, das am 3. März 1921 in Kraft getreten ist.

Diese Nolan Act soll ausschließlich dem Interesse der amerikanischen Staatsangehörigen dienen, und es ist gut, sich immer wieder klarzumachen, daß dies der ausgesprochene oder nicht ausgesprochene, jedenfalls aber immer vorhandene Zweck jeglichen offiziellen amerikanischen Schrittes ist.

Außerlich stellt sich das Gesetz als eine Reihe von Fristverlängerungen dar, die Ausländern gegeben werden, um in den Vereinigten Staaten ihre Patentangelegenheiten zu ordnen. Die Wirkung des Gesetzes ist aber abhängig von dem Vorhandensein gleichartiger Erleichterungen zugunsten amerikanischer Staatsangehöriger in den betreffenden Auslandsstaaten, deren Angehörige sich auf die Nolan Act berufen wollen. Es sei gleich hier bemerkt, daß im Gegensatz zum Unionsvertrage immer nur die Rede ist von „amerikanischen Bürgern“ einerseits und „Bürgern oder Untertanen der anderen Staaten“ andererseits, und daß die sonst übliche Gleichstellung der in einem bestimmten Lande ansässigen, fremden Staatsangehörigen mit den Angehörigen des betreffenden Staates nicht getroffen ist. Weiter ist vorauszuschicken, daß ausdrücklich bestimmt ist, daß alle die Schritte unter der Nolan Act nicht das Recht amerikanischer Staatsbürger berühren sollen, welche vor dem Erlaß des Gesetzes gutgläubig im Besitz von Rechten unter Patenten oder Patentanmeldungen waren, insofern, als die amerikanischen Staatsangehörigen trotz der fremden Staatsangehörigen gewährten Rechte berechtigt bleiben sollen, ihre Rechte selbst auszuüben oder durch andere ausüben zu lassen.

Die wichtigsten Bestimmungen der Nolan Act, soweit sie Deutsche berühren, sind die folgenden:

Die Prioritätsfristen, welche am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren oder welche nach dem 1. August 1914 begonnen haben, werden bis zum 3. September 1921 verlängert.

Eine Patentanmeldung soll nicht zurückgewiesen werden können, noch soll ein auf eine solche Anmeldung erteiltes Patent später für nichtig erklärt werden können, wenn eine Patentanmeldung unter den Bestimmungen der Nolan Act eingereicht wird, trotzdem die betreffende Erfindung schon in anderen Ländern patentiert, vorveröffentlicht oder offenkundig vorbenutzt worden ist usw., es sei denn, daß diese an sich neuheitsschädliche Tatsache vor dem Prioritätsdatum liegt. Hiermit ist also für Anmeldungen unter der Nolan Act die gefährliche Bestimmung der Patentierung im Auslande, die länger als ein Jahr vom Tage der Anmeldung in Amerika zurückliegt, beseitigt.

Es werden für die Nachholung von Zahlungen oder irgendwelche unterlassenen Schritte in bezug auf Anmeldungen, für welche die betreffenden Fristen am 1. August 1914 noch nicht erloschen waren oder erst nach dem 1. August 1914 begonnen haben, Fristverlängerungen bis zum 3. März 1922 gewährt unter der Voraussetzung der vollen Gegenseitigkeit und unter Ausschluß der Wiedereröffnung eines Interferenceverfahrens, bei dem die Schlußverhandlung stattgefunden hat. Hierbei werden aber die Zwischenbenutzungsrechte in den Vereinigten Staaten zugunsten amerikanischer Bürger voll gewahrt.

Ferner werden alle die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 15. Juni 1920 durch einen Vertreter des Anmelders unterzeichneten Anmeldepapiere für gültig angesehen, wenn der Anmelder diese Papiere vor dem 3. März 1922 von neuem vorschriftsmäßig einreicht. Es bleibt

also dabei das ursprüngliche Anmeldedatum für Amerika gewahrt. Dann werden alle Patentanmeldungen für vollgültig angesehen, die nach dem 1. August 1914 eingereicht sind, und bei denen der Eid vor einem Konsulsbeamten — oder anderen Vertreter, der berechtigt ist, Eide entgegenzunehmen — derjenigen Staaten geleistet ist, die das Interesse der Regierung der Vereinigten Staaten wahrzunehmen hatten.

Ausdrücklich bestimmt wird, daß die von der Regierung der Vereinigten Staaten oder mit Zustimmung der Regierung vom 1. August 1914 bis zum 3. März 1921 in bezug auf Patente feindlicher Untertanen vorgenommenen Handlungen (also eigentliche Patentverletzungen) für zulässig und unanfechtbar erklärt werden.

Schließlich wird ausdrücklich bestimmt, daß die Nolan Act nicht irgendwelche Maßnahmen betrifft, die während des Krieges von den Vereinigten Staaten in bezug auf Rechte feindlicher Untertanen vorgenommen sind (Enteignung usw.).

Dies bezieht sich auf Patente und Muster.

Für Deutschland ergab sich alsbald nach dem Bekanntwerden der Nolan Act die Frage, was Deutschland zu tun hätte, um die Rechte der Deutschen nach Möglichkeit zu schützen.

Der Verband Deutscher Patentanwälte ist alsbald an das Reichsjustizministerium herangetreten, hat ihm eines der ersten Exemplare der vollständigen Nolan Act, welches nach Deutschland gekommen war, vorgelegt und beantragt, mit möglichster Beschleunigung ein deutsches Gegenseitigkeitsgesetz zu erlassen, durch welches die deutschen Reichsangehörigen in den Genuss der für Ausländer im Falle der vollen Reziprozität bestimmten Rechte unter der Nolan Act gesetzt werden sollen. Der Verband hat beim Reichsjustizministerium volles Verständnis sowohl für die Wichtigkeit als die Eile dieser Frage gefunden, und es haben bereits einige Besprechungen mit den Interessentenkreisen stattgefunden, in denen vom Reichsjustizministerium die Entwürfe für die deutschseits zu erlassenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen vorgelegt worden sind. Mit Ausnahme von gewissen Einzelfragen herrschte volle Übereinstimmung mit den Interessenten und dem Reichsjustizministerium, und es ist daher zu hoffen, daß die neuen Bestimmungen alsbald erlassen werden.

Es ist beabsichtigt, ein allgemeines Gesetz zu erlassen, nach dem den Angehörigen eines ausländischen Staates hinsichtlich der Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Krieg betroffenen gewerblichen Schutzrechte Vergünstigungen über die Vorschriften des Ausführungsgegesetzes zum Friedensvertrage hinaus gewährt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um den deutschen Reichsangehörigen den Genuss gleicher Vergünstigungen in ausländischen Staaten zu verschaffen.

Der Verband Deutscher Patentanwälte ist dafür eingetreten, daß in dieses Gesetz noch die Bestimmung aufgenommen wird, daß Deutsche, die in den betreffenden Auslandsstaaten ihren Wohnsitz hatten, den betreffenden Ausländern in bezug auf diese Vergünstigungen gleichgestellt werden.

Auf Grund des in Aussicht genommenen Gesetzes soll die Reichsregierung besondere Bestimmungen erlassen.

Der Vorzug dieses allgemeinen Gesetzes ist, daß es sich nicht nur auf die Vereinigten Staaten erstreckt, sondern auch für andere Länder, wo ähnliche Fragen auftauchen, Geltung hat, beispielsweise Norwegen.

Die erwartete Bekanntmachung zugunsten der Bürger der Vereinigten Staaten verlängert die Unionsfristen bis zum 3. September 1921 und bestimmt gleichzeitig, daß bis zu diesem Zeitpunkt auch die Prioritätsklärung über Zeit und Land der Voranmeldung nachgeholt werden soll, was wichtig ist in solchen Fällen, wo wegen Kriegsschwierigkeiten usw. nicht rechtzeitig das Prioritätsdatum bei der Anmeldung zur Hand war.

Es wird eine Bestimmung getroffen, daß die Rechte gutgläubiger Dritter unberührt bleiben. Ferner wird bestimmt, daß die gesetzlichen Fristen der verschiedenen Art, einschließlich der Zahlungsfristen, so weit sie nicht schon seit dem 1. August 1914 abgelaufen sind, bis zum 3. März 1922 verlängert werden, und in einem besonderen Paragraphen werden den gesetzlichen Fristen solche gesetzmäßig bestimmten Fristen gleichgestellt, nach deren Ablauf eine gesetzliche Frist nicht in Lauf gesetzt wird. Hiermit ist auf halbem Wege den schweren Klagen Rechnung getragen, die sich bei der Handhabung des Friedensvertrages und des Berner Abkommens durch die Rechtsprechung des Patentamts ergeben haben, welches bekanntlich den Begriff der Fristen aus diesen Verträgen auf die sogenannten gesetzlichen Fristen einschränkte und gegen die Versäumnis aller gesetzten Fristen, z. B. Prüferfristen, Fristen, die die Beschwerdeabteilung gegeben hatte, keine Wiedereinsetzung gewährte, was zu großen Härten und Unzuträglichkeiten geführt hat.

Von den Interessenten wurde fast allgemein verlangt, daß die gesetzten Fristen den gesetzlichen Fristen grundsätzlich gleichgestellt werden. Es steht dahin, ob diese Ansicht ihren Niederschlag finden wird.

Ferner äußerte sich das Reichsjustizministerium dahin, daß nach seiner Ansicht die Patentverlängerungsfristen nicht durch die neue Verordnung betroffen würden, so daß also an sich Amerikaner Patentverlängerungen jetzt nicht mehr beanspruchen können, wenn sie nicht die Anträge rechtzeitig gestellt haben. Diese Regelung erscheint unpraktisch, denn wenn die Amerikaner Wert auf Ausdehnung der Patentverlängerungsfristen legen, werden sie schon Mittel und Wege finden, etwa im Friedensvertrage oder sonstwie ihre Wünsche zur Geltung zu bringen, und man erreicht hierdurch eigentlich nichts weiter, als daß die Unsicherheit, ob verlängert wird oder nicht, noch weiter hinausgeschoben wird.

Die Verordnung bestimmt dann noch, daß gewerbliche Schutzrechte, die infolge Nichtvornahme einer Handlung usw. erloschen sind, wieder in Kraft treten, und daß unberührt die Rechte desjenigen bleiben, der vor dem Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes den Gegenstand des betreffenden Schutzrechts in gutem Glauben im Inlande in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Dieses Vor- und Weiterbenutzungsrecht soll in üblicher Weise für die Bedürfnisse des eigenen Betriebes des Vorbereiters in eigenen oder fremden Werkstätten ausgenutzt und nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden können.

Warenzeichenrechte werden ausdrücklich von der Behandlung ausgeschlossen.

Die Nolan Act und das deutsche Gegenseitigkeitsgesetz sind vernünftige Versuche, die durch den Krieg herbeigeführten Unzuträglichkeiten nach Möglichkeit zu heilen, und es ist nur zu hoffen, daß in beiden Ländern die Anwendung der Gesetze ihrem Zweck entsprechend, in großzügiger Weise erfolgt, und daß nicht, wie wir es in England soeben mit der sophistisch begründeten Unterstellung von Nachkriegspatentanmeldungen mit Prioritäten aus der Kriegszeit unter die Kriegsgesetze einerseits und der überaus bürokratischen und engen Auslegung des Begriffs der „Fristen“ gemäß § 307 des Friedensvertrages in Deutschland andererseits erlebt haben, einzelne Stellen in mißverstandenem nationalen Interesse einer allen Beteiligten zugute kommenden liberalen Regelung dieser Fragen praktisch Schwierigkeiten bereiten. [A. 118.]

Zur Bestimmung des Benzolkohlenwasserstoffgehaltes im Leucht- und Kokereigas.

von E. BERL und K. ANDRESS.

(Eingeg. 30. 5. 1921.)

Bei einer mit Müller in dieser Zeitschrift, S. 125, wiedergegebenen Untersuchung, über die Bestimmung der Benzolkohlenwasserstoffe („Benzole“) im Leucht- und Kokereigas, haben wir auch die Paraffinölmethode von Berthold-Bauer angewendet und bei der angewandten Ausführungsform, im Vergleich zu der von uns beschriebenen Kohlenmethode, zu geringe Werte für das Ausbringen an Benzolkohlenwasserstoffen erhalten.

Wir haben zum Zwecke eingehenderen Studiums die Paraffinölmethode mit Hilfe des Gasinterferometers von Haber-Löwe einer genaueren Untersuchung unterworfen, so, wie wir es bei der Benzoladsorption mit aktiver Kohle in einer demnächst in dieser Zeitschrift erscheinenden Abhandlung getan haben. Das Ergebnis dieser vergleichenden Untersuchung¹⁾ ist in der Figur wiedergegeben.

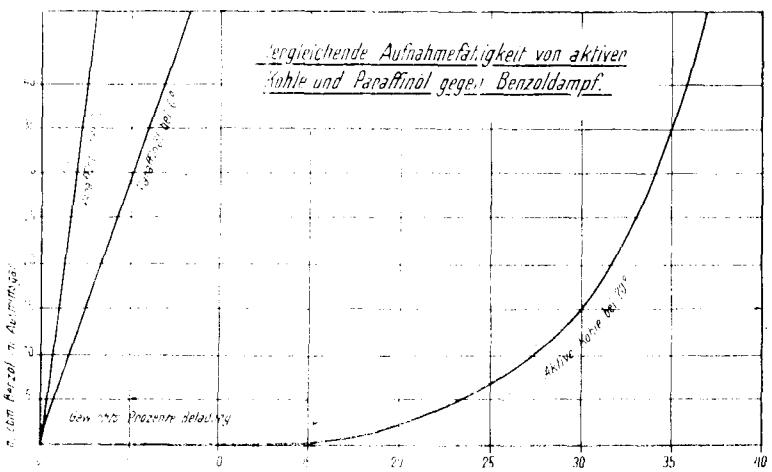


Fig. 1.

¹⁾ Die Werte der bei der Messung der Benzoldampfspannung mit verschiedenen Benzolgehalten beladenen Paraffinlösungen bei 0° und 20° sind in folgender Tabelle wiedergegeben. Fig. 1 ist auf Grund dieser Angaben gezeichnet. Die Werte für die Benzoldampfspannung über aktiver Kohle sind der demnächst in dieser Zeitschrift erscheinenden Arbeit entnommen.

Benzol-Tensionen von Benzol-Paraffinölmischungen.

0° C			20° C		
% Benzol	Druck in mm Hg	g/cbm (20°)	% Benzol	Druck in mm Hg	g/cbm (20°)
1,00	1,56	6,6	0,17	0,78	3,0
1,42	2,26	9,6	0,49	1,48	6,3
2,81	3,35	14,3	1,00	3,28	14,0
4,36	4,75	20,2	1,04	3,36	14,3
8,36	9,35	39,9	1,92	6,16	26,2
100	26,5		3,38	10,3	43,9
			5,36	16,8	71,8
			7,21	22,2	94,8
			100	74,6	

Man sieht, daß zwischen der Aufnahmefähigkeit des Paraffinöls für Benzolkohlenwasserstoffe und jener der aktiven Kohle ein ganz durchgreifender Unterschied vorhanden ist. Die Paraffinölabsorption ist ein reines Lösungssphänomen. Der Benzoldampfdruck wird um so stärker herabgesetzt, je geringer der Gehalt des Paraffinöls an Benzolkohlenwasserstoffen ist. Aus der Figur geht hervor, daß die Beladung von Paraffinöl mit Benzolen nur zu einem recht geringen Maße getrieben werden kann. Wird im Durchschnitt der Gehalt des Leucht- oder Kokereigases an Benzolen mit 20 g je Kubikmeter angenommen, so ergibt sich, daß bei auf 0° gekühltem Paraffinöl dessen Beladung für Salze im Maximum auf kaum 3,5 Gewichtsprozente gebracht werden kann, wobei das Austrittsgas den gleichen Benzolgehalt wie das Eintrittsgas aufweist. Die Absorption des Paraffinöls gegenüber Benzolkohlenwasserstoffen hat einen recht großen Temperaturkoeffizienten, so daß schon bei 20°, einer Temperatur, die in der Praxis des Waschverfahrens oft ganz wesentlich überschritten wird, die maximale Beladung nur 1,3 Gewichtsprozente, demnach nur 37% jener bei 0° erreicht. Aus dieser quantitativen Feststellung ergibt sich die selbstverständliche Forderung, die Kühlung des Gases und des umlaufenden Waschöls so intensiv wie möglich zu bewirken.

Da die Absorptionsfähigkeit des Paraffinöls gegenüber Benzolkohlenwasserstoffen fast linear mit dem Gehalt des Gases an Benzolkohlenwasserstoffen steigt, so ergibt sich die zweite, ebenfalls selbstverständliche Forderung, zum Zwecke der möglichst starken Beladung des Paraffinöls mit Benzolen, ein an diesen möglichst reiches Gas zur Absorption zu bringen. In allen Fällen aber ist die Beladungsfähigkeit des Paraffinöls relativ gering, so daß auch bei Anwendung von Wärmeaustauschern, durch die großen Mengen von auf die Abtriebstemperatur der Benzole zu erhitzenden Paraffinöls, ein namhafter Dampfverbrauch statthat.

Wesentlich anders ist die Aufnahmefähigkeit der aktiven Kohle gegenüber Benzol. Hier handelt es sich um einen typischen Adsorptionsvorgang. Aus der Figur ist zu entnehmen, daß bei 20° die Kohle mit ungefähr 10—12 Gewichtsprozenten beladen werden kann, ohne daß das Austrittsgas einen nennenswerten Gehalt an Benzolen enthält. Die maximale Beladung der Kohle beträgt bei dieser Temperatur bei einem Gehalt von 20 g je Kubikmeter 31%. Sie kann durch Hintereinanderschaltung mehrerer Kohlebehälter tatsächlich ohne Benzolverlust im Austrittsgas erreicht werden. (Bei 0° ergibt sich, wie aus unseren Versuchen erhellt, eine maximale Beladung mit 37 Gewichtsprozenten, demnach das 1,2fache wie bei 20°. Der Temperaturkoeffizient der Adsorption von Benzol an aktiver Kohle ist demnach verhältnismäßig klein.) Durch die starke Beladung der Kohle mit Benzolen ergibt sich ein ganz namhafter Vorteil gegenüber dem Paraffinölverfahren dadurch, daß die Apparatur, wie auch Engelhardt (Gas- und Wasserfach 64, 205; 1921) hervorhebt, wesentlich kompakter als bei der Paraffinölwaschung gestaltet werden kann.

Die Paraffinölwaschung ist nur dann einigermaßen mit gutem Ausbringen an Benzolkohlenwasserstoffen auszuführen, wenn mehrere Wäscher hintereinandergeschaltet zur Anwendung kommen. Wird, wie es bei kleineren Werken häufig geschieht, nur ein Wäscher angewendet, und will man, um Dampfkosten zu ersparen, das Paraffinöl einigermaßen mit Benzolen beladen, dann ist ein sehr starker Benzolverlust die Folge. Es steht fest, daß bei den in der Praxis geübten Verfahren von einer vollständigen Auswaschung der Benzole mit Paraffinöl auch nicht annähernd die Rede ist²⁾. Um dieses Ziel, das mit aktiver Kohle leicht erreicht werden kann, zu erreichen, müßte man, will man ökonomisch arbeiten, möglichst gekühlte Gase und gekühltes Waschöl, sowie mehrere große Wäscher anwenden, in denen nach dem Überschwemmungsnetz eine innigste Berührung zwischen auszuwaschendem Gase und Paraffinöl stattfindet. Es muß auch betont werden, daß die Absorptionsgeschwindigkeit der Benzolkohlenwasserstoffe in Paraffinöl

²⁾ In einem von uns untersuchten Falle wurden in einem großen Werke im Frühjahr 1921 aus Leuchtgas mit einem Gehalte von 20,1 g Benzolen je Kubikmeter mit Waschöl nur 9,6 g/cbm Benzole, also knapp die Hälfte des maximalen Ausbringens, ausgewaschen. Das ist ein besonders schlechter Wascheffekt. Manche Leuchtgasanstalten mögen das Auswaschen im Hinblick auf das Verrostung des Gasverteilungsnetzes absichtlich nicht zu weit treiben. Für Kokereien, wo bezüglich des Auswascheffektes die Verhältnisse etwas günstiger liegen (mehr als 75% des vorhandenen werden auch hier in der Regel nicht ausgebracht) fallen solche Bedenken gänzlich weg.